



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50
Nr. 1

17.12.2011

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 14.12.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Bayer. Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabeordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird in Form eines einmaligen Erlasses des in § 5 genannten Steuersatzes gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 Abs. 2 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

- | | |
|------------------------------|-------------|
| (1) Die Steuer beträgt | |
| für den ersten Hund | 40 Euro, |
| für den zweiten Hund | 50 Euro, |
| für jeden weiteren Hund | 60 Euro, |
| | |
| für den ersten Kampfhund | 800 Euro, |
| für den zweiten Kampfhund | 900 Euro, |
| für jeden weiteren Kampfhund | 1.000 Euro. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S.51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung oder die entsprechende Verbandsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 30 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 9**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 10**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des Gemeindegebietes von der Anlegepflicht befreit. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. § 10 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
 3. § 10 Abs. 2 Satz 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
 4. § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 18.04.2006 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 14.12.2011
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 2

Bürgerinformation zur Grundwasserverunreinigung durch Vinylchlorid

Am kommenden Mittwoch wird mit dem Donauwörther Extra an alle Haushalte eine gemeinsame Bürgerinformation der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, des Landratsamtes Donau-Ries und der AGCO GmbH zur Grundwasserverunreinigung durch Vinylchlorid verteilt.

Nachdem an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Fragen von Asbach-Bäumenheimer Bürgern bzgl. der Trinkwasserqualität herangetragen wurden, stellen wir fest, dass unser Trinkwasser, das wir vom Zweckverband der Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe beziehen, regelmäßig untersucht wird und eine einwandfreie Qualität aufweist.

Nr. 3

Neue Öffnungszeiten im Hallenbad

Wir haben die Öffnungszeiten unseres Hallenbades um insgesamt 7 Stunden erweitert. Am Dienstag öffnen wir bereits um 15:00 Uhr statt um 16:00 Uhr, am Freitag öffnen wir eine Stunde früher und schließen eine Stunde später. Neu sind die Öffnungszeiten an den Sonntagen.

Ab 03.01.2012 gelten folgende neue Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag:	15:00 bis 21:00 Uhr
Freitag	14:00 bis 22:00 Uhr
Samstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag	13:00 bis 17:00 Uhr

Wir wünschen Ihnen viel Spaß in unserem Bad!

Nr. 4

Bedienung der DB AG Fahrkartenautomaten

Um ihren Kunden das Bedienen ihrer Fahrkartenautomaten zu erleichtern, hat die DB AG den Flyer „So wenig Zeit muss sein!“ mit einer detaillierten Bedienungsanleitung herausgegeben. Die Flyer liegen im Infoständer des Rathauses zur Mitnahme bereit.

Weitere Informationen zur DB-Automatenbedienung können im Internet abgerufen werden unter: www.bahn.de/automat oder bei der Suche über eine Suchmaschine mit der Eingabe „Regio Allgäu-Schwaben“.

Nr. 5

Aufspiel'n beim Wirt

Der Seniorenbeirat veranstaltet am Samstag, dem 24.03.2012 um 19:30 Uhr im Gasthaus Unterwirt einen unterhaltsamen Abend unter dem Motto „Aufspiel'n beim Wirt“. Bürgerinnen und Bürger (Musikanten usw.), die diese Veranstaltung mitgestalten möchten, werden gebeten, sich bei Frau Trudi Renz, Tel. 91175 zu melden.

Nr. 6

Singen macht Spaß (in jedem Alter) - und in Gemeinschaft noch viel mehr

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 7

Energieberatung im Januar

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 8

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
17.12./19:00	Weihnachtsfeier	Sportheim	TSV, Abtlg. Fußball
17.12./19:30	Weihnachtsfeier	Schützenheim Hamlar	Diana Hamlar
18.12./17 Uhr	Weihnachtskonzert	Kath. Pfarrkirche	Bäumenheimer Chöre/ Kulturherbst
23.12.	Weihnachtsfeier	Schützenheim	VSG 1900

Nr. 9

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Dienstag, 20.12., Frau Kordula Reiser, Gutenbergweg 6 (92 Jahre), Frau Christa Röttschke, Gartenstraße 48 (76 Jahre) und Frau Ursula Schubert, Gartenstraße 20 (72 Jahre)

Mittwoch, 21.12., Herr Günther Leher, Ulmenstraße 10 (70 Jahre)

Donnerstag, 22.12., Frau Hedwig Köpf, Birkenstraße 20 (72 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl

Erster Bürgermeister

angeheftet am: 16.12.2011

abgenommen am: 23.12.2011

Samstag, 17.12.2011

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Singen macht Spaß (in jedem Alter) - und in Gemeinschaft noch viel mehr

Die Freude am gemeinsamen Singen steht bei diesem neuen Angebot im Vordergrund, das der Chorverband Bayerisch-Schwaben in Zusammenarbeit mit den Sängerkreisen Nordschwaben und Unterer Lech und mit der freundlichen Unterstützung des Landkreises allen Interessierten in Donau-Ries kostenfrei anbietet. „Singen macht Spaß“ startet erstmalig im Tanzhaus in Donauwörth und im Stadtsaal Klösterle in Nördlingen.

Dabei spielt es keine Rolle wie alt Sie sind, ob Sie schon in einem Chor singen, ob Sie Wiedereinsteiger sind oder es einfach mal probieren möchten. Alle - ob Jung oder Alt - die Freude am Chorgesang haben, sind zu den offenen Singabenden herzlich eingeladen. Erfahrene Chorleiter wie Karl Zepnik, Peter Müller und Erich Hofgärtner bieten in 4 wöchentlich aufeinander folgenden offenen Chorproben einen zwanglosen Einblick in den Chorgesang an und haben interessante Chorstücke für Sie ausgewählt.

Termine: Nördlingen - Stadtsaal Klösterle

Do 01.03. / Do 08.03. / Do 15.03. und Di 20.03.2012

Dauer: jeweils von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Termine: Donauwörth - Tanzhaus

Di 28.02. / Di 06.03. / Di 13.03. und Di 20.03.2012

Dauer: jeweils von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldung erforderlich: ein Info- und Anmeldeblatt liegt ab Januar in Ihrer Gemeinde aus.

Sie erhalten es aber auch über die Geschäftsstelle des Chorverbands Bayerisch-Schwaben Kaufbeurener Str. 1 - 87616 Marktoberdorf, Tel: 08342/9192116, Fax: 08342/9192117, email: info@chorverband-cbs.de oder im Internet unter www.chorverband-cbs.de

Wir freuen uns auf Sie !!!

Ihr Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V.

Nr. 2

Energieberatung im Januar

Durch kompetente und vor allem neutrale Beratung Sicherheit bei Entscheidungen geben - das ist seit dem Jahr 2003 das Hauptziel der Energieberatung des Landkreises Donau-Ries. Auch im Januar gibt es wieder zwei Beratungstermine, wobei sich der Termin in Donauwörth wegen der Winterferien um eine Woche verschiebt. **Am Donnerstag, 12. Januar 2012, findet die Energieberatung im Landratsamt in Donauwörth statt und am 19. Januar in der Bauinnung in Nördlingen. Jeweils von 14 bis 17 Uhr führen zwei Energieberater Einzelgespräche mit Kunden. Um eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74-258 (Agenda-Büro) bzw. Tel. 09081/25970 (Bauinnung) wird gebeten.**

Viele Häuser, die vor 1995 gebaut wurden, haben im kalten Winter und im heißen Hochsommer ein unbehagliches Wohnklima sowie überhöhten Heizenergieverbrauch und Heizkosten. Dies ist Folge des früher nur geringen baulichen Wärmeschutzes und der oft unzureichenden Luftundichtheit der Gebäudehülle. Dies lässt sich ändern. Beratung und Informationen zum Thema Sanieren und Bauphysik bietet die kostenlose Energieberatung des Landkreises Donau-Ries. Die Kooperation unterstützt Ratsuchende beim Finden von geeigneten Lösungen im Bereich Förderungen, Energieeinsparung, rationelle Energietechniken oder erneuerbare Energien.

Eine ausführliche persönliche Beratung lohnt sich besonders dann, wenn größere Renovierungsarbeiten anstehen und natürlich bei einem Neubau, betont Heike Burkhardt, Koordinatorin des Bereiches Energie beim Landkreis. Aber auch bei weniger umfangreichen Optimierungen wie der Umstellung des Heizsystems oder dem geplanten Einsatz neuerer Techniken wie Solaranlagen sind Informationen von Fachleuten hilfreich.

Die Kooperationspartner stehen für kurze Fragen auch außerhalb der Beratungstermine telefonisch zur Verfügung. Der Energieberatungsflyer für 2012 mit den Berater/innen der Kooperation sowie den aktuellen Beratungsterminen liegt bei allen Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt, bei den Sparkassen, den Volksbanken Raiffeisenbanken und den Zeitungen aus.